

Haushaltssatzung

der Stadt Espelkamp
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Espelkamp mit Beschluss vom 22.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	62.996.379,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	67.009.699,00 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.073.481,00 €
---	------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	83.259.054,00 €
---	------------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.369.822,00 €
--	------------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.714.498,00 €
--	------------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.849.692,00 €
---	------------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	514.886,00 €
---	---------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	3.000.000,00 €
--	-----------------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **12.910.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **4.013.320,00 €** und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 247 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 479 v. H. |
| 2. Gewerbsteuer auf | 417 v. H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 25.000 € überschreiten.

Diese Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der **vorherigen Zustimmung des Rates**.

Als **nicht erheblich** anzusehen sind Beträge (unbegrenzt), die

- der inneren Verrechnung dienen,
- wirtschaftlich durchlaufend sind,
- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten verbucht werden.

§ 9

Im Teilfinanzplan sind Investitionen ab **15.000 €** einzeln abzubilden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 01.03.2023 angezeigt worden.

Gegen die vorgelegte Haushaltssatzung bestehen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken. Das Anzeigeverfahren ist mit Verfügung des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 16.03.2023 beendet worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 30.03.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 im Rathaus der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, Zimmer 404, öffentlich aus oder kann auf der Internetseite der Stadt Espelkamp unter der Rubrik „Rathaus – Finanzen“ eingesehen werden.

Hinweis:

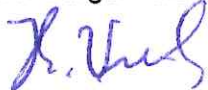
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, 30.03.2023

Stadt Espelkamp

Der Bürgermeister



(Dr. Vieker)

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der vorgenannten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 22.02.2023 übereinstimmt und dass entsprechend den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister



(Dr. Vieker)